

Reglement über die SCIP, School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy

Schule für Kriminologie, Wirtschafts- und Internationales Strafrecht sowie Kriminalpolitik

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Art. 44 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsge-
setz, UniG) und auf Art. 46 des Statuts der Universität Bern vom 7.
Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Aufgaben und die Organisation der School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy (SCIP) der Universität Bern.

Stellung

Art. 2 ¹Die SCIP ist eine Organisationseinheit im Sinne von Art. 46 UniSt zur Erfüllung von interdisziplinären Aufgaben in Lehre, For-
schung und Dienstleistung.

²Sie ist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Departement für Strafrecht und Kriminologie) zugeordnet.

Aufgaben

Art. 3 ¹Die SCIP vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachgebieten Kriminologie, Internationales Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminalpolitik sowie weiteren Bereichen der gesamten Strafrechtswissenschaft.

²Die Weiterbildungsstudiengänge richten sich nach einem besonde-
ren Reglement.

2. Führung und Organisation

Studienleitung

Art. 4 ¹Die Studienleitung ist das oberste Leitungsorgan der SCIP. Der Studienleitung gehören die Inhaberinnen und Inhaber der ordentlichen Professuren des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern an.

²Sonstige Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern und weitere Expertinnen und Experten können vom Departement für Strafrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern als Mitglieder der Studienleitung bestimmt werden.

³Die Studienleitung bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin der SCIP. Dieser bzw. diese vertritt die SCIP gegen aussen.

⁴Die Studienleitung konstituiert sich selbst. Sie ist bei Anwesenheit von 3 ihrer Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Studienleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

⁵Die Studienleitung

- a) ist gegenüber dem beteiligten Departement, Institut und Fakultäten sowie gegenüber der Universitätsleitung verantwortliches Organ;
- b) nimmt die Aufsicht über die SCIP wahr;
- c) genehmigt das Budget und den Finanzplan;
- d) genehmigt den Jahresbericht;
- e) verfügt über die interne Verwendung der Einnahmen der SCIP;
- f) bestimmt eine Programmleitung (Art. 5);
- g) nimmt ferner alle Aufgaben wahr, für deren Erfüllung kein anderes Organ vorgesehen ist.

Programmleitung

Art. 5 ¹Die Programmleitung ist das operative Leitungsorgan.

²Die Programmleitung

- a) ist gegenüber der Studienleitung verantwortliches Organ;
- b) ist für den Betrieb und das Marketing der SCIP verantwortlich;
- c) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienleitung teil;
- d) erstellt das Budget und den Finanzplan;
- e) erstellt den Jahresbericht;
- f) erstellt die Rechnung;
- g) berät Interessierte und Studierende;
- h) entscheidet über Zulassung und Gesuche im Einvernehmen mit der Studienleitung, bzw. deren geschäftsführendem Präsidenten, deren geschäftsführender Präsidentin;
- i) erarbeitet individuelle Studienpläne gemeinsam mit den Studierenden;
- j) ändert individuelle Studienpläne auf Gesuch hin ab;
- k) erstellt die Rechnung;
- l) leitet das Sekretariat;
- m) besorgt die weiteren administrativen Aufgaben.

Berichterstattung **Art. 6** Die Programmleitung erstattet der Studienleitung und der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Drittmittel **Art. 7** ¹Die SCIP soll möglichst selbsttragend sein. Sie finanziert sich insbesondere durch eingenommene Weiterbildungsgebühren sowie weitere Einnahmen wie Legate, Spenden, Zuwendungen der Universität Bern oder anderer öffentlicher Körperschaften und Privater.

²Die für die Finanzierung der SCIP zu Verfügung stehenden Mittel werden einem Drittmittelkonto beim Departement für Strafrecht und Kriminologie gutgeschrieben.

³Die SCIP verwendet die Einnahmen zur Finanzierung ihrer Administration, von Lehraufträgen und von weiteren Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Weiterbildungsstudengang. Sie ist berechtigt, zur zukünftigen Gewährleistung dieser Aufgaben Rücklagen zu bilden.

⁴Die wissenschaftliche Freiheit darf durch Drittfinanzierungen nicht beeinträchtigt werden.

Entschädigung **Art. 8** Dozierenden der Universität Bern sowie den weiteren Dozierenden, welche für Weiterbildungsstudierende der SCIP zugelassene Lehrveranstaltungen durchführen, können im Rahmen ihrer Belastung und der universitären Regelungen Entschädigungen ausgerichtet werden.

Leistungsverrechnung **Art. 9** ¹Die Studienleitung richtet ihren Mitgliedern eine jährliche Entschädigung aus, welche dem Ausmass ihrer tatsächlichen Belastung entspricht.

²Die Programmleitung wird aus den Einnahmen der SCIP angestellt. Soweit keine Anstellung erfolgt, findet eine Vergütung auf Honorarbasis entsprechend dem Ausmass der Tätigkeit statt.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 10** Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law der Rechtswissenschaftlichen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1./19. April 2004 mit Änderungen vom 1. September 2005 und 1. August 2010. Es tritt auf den 1. Dezember 2015 in Kraft.

Bern, 24.9.2015

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter V. Kunz

Bern, 6.10.2015

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber